

## Begründung

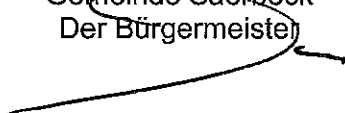
für die 12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Ibbenbürener Straße“

Auf dem bebauten Grundstück Gemarkung Saerbeck, Flur 34, Flurstück 365 soll durch Anbau eines Treppenhauses das vorhandene Einfamilienhaus zu einem Zweifamilienhaus vergrößert werden. Um dieses Bauvorhaben zu realisieren, muss die vorhandene Baugrenze im Nordosten auf einer Länge von 4,50 m um 2,50 m verschoben werden. Die Grundstücksnachbarn haben sich schriftlich mit der Verschiebung der Baugrenze einverstanden erklärt.

Nachteilige Umweltauswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten, so dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht.

Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügige Verschiebung der Baugrenze nicht tangiert. Städtebauliche Bedenken bestehen hierfür nicht.

Saerbeck, 08.12.2003

Gemeinde Saerbeck  
Der Bürgermeister  
  
(Roos)